

### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---

(Nr. 5025) Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

### Artikel I

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Winter-  
saatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommersaatgetreide bis  
zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekannt-  
machung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen  
Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe  
von Saatgetreide befaßt haben.“
2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen  
sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar,  
am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um  
je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchst-  
preise der §§ 1, 2.“
3. Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und  
die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken  
an die Höchstpreise nicht gebunden.“

## Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 17. Januar 1916.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers Delbrück

---

(Nr. 5026) Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 2

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.